

Der Name als Stigma – Historischer Teil

Jan Bruners

Inhaltsverzeichnis

1	Die Emanzipation der Juden	2
2	Der Kampf um christliche Vornamen (1816 – 1841)	4
3	Leopold Zunz: Die Namen der Juden	6
4	Die Liberalisierung der Namensregelungen (1849 und 1855)	12
5	Die Entwicklung in Preußen seit 1867	13
6	Erneute Liberalisierung seit 1914	19
7	Die Entwicklung seit 1933	21

1 Die Emanzipation der Juden

Die Differenzierung innerhalb der ständischen Gesellschaft des *ancien régime* wurde durch manifeste Unterschiede in zahlreichen symbolischen Bereichen gesichert: Titeln, Anreden, Kleiderordnungen usw. Die basale Struktur der Namen war jedoch für alle Stände seit dem Ausgang des Mittelalters gleich (abgesehen vom adeligen „von“): Ein individueller Vorname bildete zusammen mit einem Geschlechtsnamen den Familiennamen. Am Ende des 18. Jahrhunderts wich nur noch die Gruppe der Juden von diesem Muster ab. Sie führten ihr Leben im Mittelalter und der Neuzeit außerhalb der Ständegesellschaft und waren rechtlich massiv benachteiligt. Da ihre Zahl verhältnismäßig klein war, genügten innerhalb der jüdischen Gemeinden bloße Rufnamen, während die Außenwelt die Gemeinde kollektiv als Bezugspunkt (z.B. schuldnerisch oder strafrechtlich) fungierte.

Neben den von der Aufklärung propagierten allgemeinen Menschenrechte führte vor allem die Hegemonie Frankreichs unter Napoleon zu einem grundsätzlichen Umdenken: Den absolutistischen Herrschern wurde klar, dass ein geeintes Staatsvolk eine ungeheure politische Kraft darstellte. Zur Kräftigung der eigenen Staaten wurde auch die Emanzipation der Juden ins Auge gefasst. Während Joseph II. von Österreich sich schon 1782 durch die Aufklärung zu diesem Schritt bewegen ließ, wurde in Preußen erst am 11. März 1812 ein Emanzipationsgesetz erlassen. Die Modalitäten der Emanzipation waren in den verschiedenen Staaten durchaus unterschiedlich – schlagartige, restlose Gleichstellung oder Abstufung nach faktischer Assimilation – aber im Zentrum stand stets das offizielle Ritual einer Namensannahme. Schon die ersten preußischen Pläne von 1792 erhoben die Forderung nach unveränderlichen Geschlechtsnamen.

Der aufklärerische Staatskanzler von Hardenberg verfolgte mit dem schließlich verabschiedeten „Assimilationspakt“ das Ziel, die verachtete Minderheit in der geachteten Mehrheit aufgehen zu lassen – nicht aber, sie als Minderheit zu achten. Die „Besserung“ der Juden sollte dadurch erreicht werden, dass alles Trennende zwischen Juden und Christen aufgehoben wurde. Diesem Ziel entsprechend wurde auch gefordert, „jüdische“ Kennzeichen wie Kleidung oder Barttracht zu verbieten und damit alle Distinktiva zu löschen. Gegen einen solchen Assimilationszwang sprachen sich zum einen anti-jüdisch Eingestellte aus, die weiterhin eine Erkennbarkeit der Juden wünschten, zum anderen Aufklärer wie Wilhelm von Humboldt, die staatlichen Zwang in solchen Fragen ablehnten. Am Ende machte das Emanzipationsedikt von 1812 deshalb die preußischen Juden zu Staatsbürgern nur unter der Voraussetzung, dass sie Familiennamen annähmen und im schriftlichen Verkehr ausschließlich die deutsche Sprache benutzten. Die Staatsbürgerbriefe unterstrichen den Konnex zwischen Namen und Staatsbürgerschaft, indem sie den neuen Namen zum Ankerpunkt des staatsbürgerlichen Qualitätsprungs erklärten. Bis auf die Zulassung zu Staatsämtern – ein Punkt, der später noch bedeutsam werden sollte – war die rechtliche Gleichstellung der Juden vollkommen. Die Debatten über Sprache, Kleidung, Barttracht und Namen hatten aber auch gezeigt, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts jedermann Juden auf Anhieb erkennen konnte. Erst der beginnende Assimilationsprozess verwischte diese äußerliche Erkennbarkeit. Humboldt hatte als gewünschten Zielpunkt dieser Entwicklung formuliert „daß jeder, der nicht in religiöser Hinsicht danach zu fragen hat, ungewiß bleibe, ob jemand

Jude sey oder nicht“. Eben dieser Zustand wurde von den jüdenfeindlichen Kräften gefürchtet.

Der entscheidende Punkt war der Erhalt von Signifikanzen bei der Wahl der unveränderlichen Familiennamen. Die Namensgesetze Josephs II. (1787) und Napoleons (1808) hatten – ganz im Sinne einer vollständigen Assimilation – verfügt, dass die Juden keine Städtenamen, Namen aus dem Alten Testament oder Namen in jüdischer Sprache als Familiennamen annehmen dürften. In Österreich ging man sogar so weit, eine Liste von 156 gesetzlich zugelassenen Vornamen zu erstellen. Demgegenüber enthielten sich die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1812 jeder Einflussnahme beim Wahlakt: Abgesehen von dem Fall, dass einer Familie bereits ein fester Name eigen sei, stünden den Familienoberhäuptern die Wahl frei. Jeder selbständige Familienvater, verfügte der Innenminister, könne „nach Gutdünken“ verfahren. Gerade diese Liberalität gab aber den Juden die Freiheit, „signifikant“ zu wählen, indem sie ihren nach jüdischer Sitte nachgestellten Vaternamen als bleibenden Familiennamen festschrieben: In Berlin, das die größte und fortschrittlichste jüdische Gemeinde in Preußen aufwies, hatten bereits 458 Familien einen festen Namen. Von den übrigen 1175 Haushaltsvorständen wählten nur 325 (27,7%) einen neuen Namen, die übrigen 850 (70,3%) blieben bei ihren Vaternamen. Die große Mehrheit schien also keine Benachteiligung durch ihre Namen zu befürchten, zumal der spätere Wechsel von einem Familiennamen zu einem anderen nur „in der Regel“, nicht aber prinzipiell untersagt war. Bei den Abwahlen fällt auf, dass nicht nur typisch alttestamentarische Namen abgewählt wurden, sondern auch schon die entsprechenden Ersatznamen („Hirsch“, „Markus“ für „Naphtali“, „Mordechai“), dass aber andererseits auch eine gewisse (lautliche bzw. schriftliche) Anlehnung an die alten Namen gesucht wurde. Zahlreiche Wechselwünsche bei den Vornamen veranlassten den Innenminister von Schuckmann zu der Einlassung, trotz des Grundsatzes der Bleibepflicht in bestehenden Namen solle man eine Änderung gestatten, da er „nur die löbliche Tendenz verräth, sich überall der allgemeinen Landessitte anzuschließen, und Alles, was die bisherige Absonderung und den Jüdaismus sogleich äußerlich bezeichnet, moeglichst fortzuschaffen“. Aber auch hier bewahrten viele der assimilationswilligen Juden die Tradition, indem sie nur einen von zwei Rufnamen abwählten, einen anderen biblischen Vornamen oder einen Gleichklangsnamen („Moritz“ oder „Moser“ statt „Moses“) wählten. Trotz der Zielvorstellung der Reformen kam es also weder bei den Vornamen noch bei den Familiennamen zu einem wirklichen „clean sweep“. Vielmehr ragte die Vergangenheit – von den Juden gewollt, für die Nichtjuden aber auch erkennbar – in die damit nicht ganz neue Gegenwart hinein. Obwohl von einer Massenflucht aus jüdischen Namen keine Rede sein kann, fällt doch auf, dass bestimmte Namen sowohl als Familien- als auch als Vornamen besonders häufig abgewählt wurden („Moses“, „Hirsch“, „Salomon“, „Levy“ in verschiedenen Schreibweisen und „Isaa(c)k“. Bei diesen Namen lässt sich eine gewisse Fluchttendenz und eine gewisse Markierung bereits erkennen.

Insgesamt war aber die Furcht der Konservativen vor einer onomastischen Ununterscheidbarkeit zwischen Christen und Juden – bzw. die Hoffnung der Reformen darauf – unbegründet. Nachdem der preußische König Friedrich Wilhelm III. am 30. Oktober 1816 auch noch die eigenmächtige Änderung des Namens unter Strafe stellte und jede Änderung am 15. April 1822 von seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig machte, waren alle Familiennamen von unantastbarer Festigkeit. Für konvertierte Juden gab es allerdings einen Ausweg: Eine Kabinettsordre vom 13. Mai 1822

ermächtigte den Innenminister „die von den Juden bey der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu bestätigen“. Obwohl dadurch Schubkraft in Richtung religiöser Assimilation geschaffen worden war, war nur eine kleine Minderheit bereit, diesen Weg der Selbstaufgabe zu gehen. Wirkliche Mobilität blieb nur noch bei der Benennung Neugeborener, und systematische Reihenschritte von hebräischen zu deutschen Namen konnten als massive Usurpation betrachtet werden.

2 Der Kampf um christliche Vornamen (1816 – 1841)

Nach dem Sieg über Napoleon zeigte sich, wie wenig die Aufklärung in breiteren Schichten der Bevölkerung verankert war. Es kostete die alten Mächte wenig Mühe, die Weichen so zu stellen, dass die reaktionären Kräfte wieder die Oberhand gewinnen konnten. Was die Juden anbelangt, gelang es den Progressiven unter Führung Hardenbergs und Humboldts nicht, in der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 das Prinzip der Gleichberechtigung für alle Staaten des Bundes festzuschreiben. Stattdessen wurde den Staaten freie Hand gelassen, und insbesondere Preußen war nicht verpflichtet, das Emanzipationsedikt von 1812 auf die neu hinzukommenden Landesteile auszudehnen. Im Altreich scheiterte zwar eine vom Innenminister im Mai 1816 vorgeschlagene komplette Revokation des Emanzipationsediktes. Allerdings nutzten die Konservativen den Artikel 9, der eine Regelung für den Zugang von Juden zu Staatsämtern ankündigte, um die beginnende Assimilation zu erschüttern. Schritt für Schritt wurden Juden von allen erdenklichen staatlichen Funktionen ausgeschlossen: Feldmesser (1820), akademische Lehr- und Schulämter (1822), Abgeordneter in den Provinzialständen (1823), Scharfrichter (1827), Patrimonialgerichtsherr (1831), die Stelle eines Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters (1831), Schiedsmann (1835), Magistratsstellen (1841). Schließlich wurde jüdischen Rittergutsbesitzern auch das Tragen von Uniformen verboten – für preußisches Empfinden eine Deklassierung bis in den Grund. Diese ordnungspolitischen Maßnahmen der Reaktion wurden von massiven antijüdischen Ausschreitungen der Bevölkerung begleitet, die sich gegen die vermeintlichen Urheber der Strukturprobleme der nachnapoleonischen Zeit richtete.

Zu dieser Zeit spielte Namenspolemik noch kaum eine Rolle, da das onomastische Identitätssymbol in ein breit gefächertes Ensemble offensichtlicher Unterschiede eingebettet war. Vor- und Familiennamen waren im weithin ghassten Syndrom „Jude“ wenig auffällige Selbstverständlichkeiten. Trotzdem waren sich wichtige Exponenten des Staates angesichts der gerade erst beginnenden Assimilation in Sachen Erkennbarkeit nicht mehr so sicher. Dies erklärt, weshalb im Zuge des reaktionären Roll-back auch spezifische Namensvorschriften für nötig gehalten wurden.

Den Anlass für eine erste königliche Initiative gab 1816 ein Gesuch des Juden Markus Lilie aus Gardelegen, der vom König die Erlaubnis erbat, seinen Sohn Friedrich Wilhelm nennen zu dürfen. Diese „Zumutung“ brachte Friedrich Wilhelm III. am 29. August 1816 zu einer Verfügung, in der er untersagte, dass jüdischen Kindern „blos christliche Taufnamen“ gegeben würden. Diese wenig praktikable Bestimmung lässt sich nur mit einer tiefen Affektion des Königs gegen einen jüdischen Namensvetter erklären. Hardenberg hielt die Ausführung dieser Bestimmung allerdings nicht für schwierig, sondern schlicht für „unzulässig“, weil sie einen Angriff auf die Emanzipation

überhaupt darstellte. Dem Adressaten, Innenminister von Schuckmann, riet er deshalb zur Zurückhaltung. Nachdem dessen Nachforschungen ergaben, dass aus der jüdischen Namensgebung keine polizeilichen oder verwaltungstechnischen Unsicherheiten entstehen konnten, hielt auch er Namensvorschriften für unnötig, so dass der Befehl des Königs unberücksichtigt blieb. Hardenberg mochte gehofft haben, dass die Einlassung Friedrich Wilhelms III. mit seinem eigenen Namen zu tun hätte und der König sich beruhigen würde.

Stattdessen kam Friedrich Wilhelm III. neun Jahre später am 9. Juli 1825 anlässlich eines anderen Änderungsantrags auf den heiklen Punkt zurück. Er monierte gegenüber dem Innenminister, „daß seit einiger Zeit die Juden Namen annehmen, durch welche Sie als Juden nicht mehr zu erkennen sind. Dies soll nach Möglichkeit verhindert werden, da Ich nicht gestatten will, daß Juden sich den Schein geben, als ob sie Christen wären“. Es ging dem König also um die Sicherstellung der Erkennbarkeit, also genau um das Gegenteil dessen, was Humboldt als Ziel der Emanzipation angegeben hatte. Auch dieses Mal unterließ der Minister die erforderlichen Maßnahmen. Drei Jahre später, 1828, griff der König deshalb erneut ein und bemerkte, „daß die Juden immer noch willkürlich ihre Namen, besonders den Vornamen ändern und christliche Taufnamen annehmen, die einem Juden nicht beigelegt sein können [...] und ich beauftrage Sie daher durch die Polizeibehörde streng darauf halten zu lassen, dass diese Unordnung fernerhin nicht stattfindet“. Offensichtlich sollten die Juden, 1812 halbherzig aus dem rechtlichen Ghetto entlassen, in einem neuen Ghetto der Namen wieder festgesetzt werden. Auch diese Ordre wurde nicht ordnungsgemäß veröffentlicht.

1833 zeigte sich, dass der Herrscher und seine Kabinettsräte die markierende Kraft von Namen systematisch einzusetzen gesonnen waren: Im Großherzogtum Posen, das erst 1815 an Preußen gegangen war, galt das Emanzipationsedikt von 1812 nicht. Eine Kabinettsordre vom 22. Dezember 1833 bestimmte nun, dass alle Juden in Posen einen bestimmten Familiennamen anzunehmen hätten. Dabei sollten die Behörden darauf achten, „daß die Familiennamen von den bisherigen jüdischen Namen nicht abweichen, zugleich auch dahin zu sehen, daß dieses in Ansehung der Vornamen beobachtet werde, welche die jüdischen Eltern den Kindern beilegen“. Man ging davon aus, mit der Kategorie „bisherige jüdische Namen“ ein Namensghetto für die kaum assimilierten Juden des Ostens schaffen zu können und der Neigung, deutsche Namen beizulegen, im Keim zu begegnen. Allerdings hatten 1833 auch in den großen Städten des Ostens moderne Namen schon Fuß gefasst. Auf Grund dieser Fehleinschätzung wurde deshalb kein geschlossenes Ghetto geschaffen, aber dennoch die Dominanz bestimmter Namen gesichert. Letztere stellte dann eine bestimmte Erkennungskapazität bereit.

Nachdem die Anordnungen des Königs bezüglich der Vornamen im Altreich dreimal missachtet worden waren, drängte er am 19. Juni 1836 auf Befolgung. Zum einen sei die Umschreibung „mosaischer Glaubensgenosse“ unpassend, man solle diese Bürger schlicht als „Juden“ bezeichnen. Zum anderen solle den polizeilichen Behörden das Verbot christlicher Vornamen für Juden erneut eingeschärft werden. Der erste Teil der Ordre stand im direkten Widerspruch zu der Bestimmung im Emanzipationsedikt, die Juden seien künftig „gleich jedem anderen Staatsbürger“ mit ihrem Namen zu benennen, und sorgte nach ihrer Veröffentlichung am 6. Juli 1836 für engagierte Reklamationen

der jüdischen Untertanen. Der Kaufmann Joel Wolff Meyer machte seine Majestät darauf aufmerksam, dass viele christliche Mitbürger die königlichen Worte als Geringschätzung und Verachtung gegen jüdische Religionsgenossen auffassen könnten. Daraufhin sah sich der König veranlasst, dem Beschwerdeführer die königliche Anerkennung ungeachtet jeder Religionszugehörigkeit zu versichern. Einen derart manifesten Ausdruck wollte er seinem antijüdischen Ressentiment offenbar nicht geben. Damit blieb alles beim Alten: Die öffentliche Bezeichnung „Jude“ war nur dort erlaubt, wo es ausdrücklich auf die Religionsverhältnisse ankam, ansonsten wurden Behörden gemäßregelt, die das Wort „Jude“ vor den Namen setzten.

Der zweite Teil der Ordre erledigte sich nicht so rasch, denn mit dem Schwinden der äußerlichen Spezifika im Zuge der Assimilation war – beim Ausbleiben vollkommener Akzeptanz – ein Bedarf für andere Distinktive entstanden. So drängte etwa die Berliner Kaufmannschaft schon 1823 auf ein Verfahren zur zuverlässigen „Ausmittelung“ von Juden, die mit dem unterschiedlichen Wechselrecht begründet wurde. Da die ursprüngliche, vor 1812 übliche Vorwegqualifikation durch einen Begriff nicht mehr genutzt werden konnte – dies hatte auch der Protest gegen die Kabinettsordre gezeigt – und die 1812 frei gewählten Familiennamen keine „Sicherheit“ boten, sollte nun also nach dem königlichen Willen die verdeckt funktionierende Vorwegqualifikation durch Vornamen eingeführt werden.

Allerdings führte das Verbot christlicher Vornamen schon bald zu Problemen. Angesichts des Begehrs des Berliner Kaufmanns Joseph Alexander Samuel, seinen Sohn „Julius“ zu nennen, wandte sich der zuständige Polizeipräsident an den Innenminister: Was genau unter christlichen Vornamen zu verstehen sei? Der im vorliegenden Fall gewünschte Name „Julius“ sei schließlich ein heidnischer, römischer Name, der schon vor Christi Geburt üblich gewesen sei. Der Innenminister wandte sich wiederum an den Minister für geistliche Angelegenheiten. Dieser präparierte den eigentlichen Sinn der königlichen Erlasse heraus, indem er den Namen „Julius“ wegen seiner „nur unter Christen obwaltenden Gebräuchlichkeit“ für unzulässig erklärte. Das war es, was der König wünschte: Die Vornamen der Juden sollten in offensichtlichen Zwangskontrast zu gebräuchlichen Vornamen gesetzt werden. Nach dem entsprechenden Bescheid wandte sich der Kaufmann Samuel an die Berliner jüdische Gemeinde, die den Unwillen des Vaters auf Argumente brachte und auf einen Juden namens „Julius“ aus dem Jahre 800 verweisen konnte.

3 Leopold Zunz: Die Namen der Juden

Die Gemeinde wurde dabei von Leopold Zunz unterstützt, der in seiner Abhandlung „Namen der Juden. Eine geschichtliche Untersuchung“ nachwies, dass Juden schon zu allen Zeiten Namen fremder Völker angenommen hätten. Im 1. Jahrhundert der persischen Epoche (536 – 432 v. Chr.) seien schon viele neuere Namen angenommen worden, wobei sich besonders eine Abhängigkeit von der (umgebenden) aramäischen Sprache entwickelte: aramäische Endungen und ganze Namen, sowie Umformungen hebräischer Namen in aramäische Formen (Jehoschua – Jeschua). Daneben gab es auch arabische Einflüsse, so wurden hebräische Namen ins Arabische übersetzt (Namen trugen

damals noch Bedeutung). Namen wie „Mordechai“ (pers. Gott Marduk) und „Balthasar“ wurden von Babyloniern und Persern entlehnt, auch Namen wie Cherub (Greif) und Thammusa (Adonis) wurden von Babyloniern und Juden getragen. Es gab kein „Auflesen“ von Namen aus dem Gesetz oder den Schriften des Propheten, sondern jeder folgte dem Fortgang der lebenden Sprache, d.h. die Empfindung durfte frei mit dem Wortschatz walten. Auch im folgenden Jahrhundert (432 – 330 v. Chr.) gab es keine Rückkehr zu alten Namen, stattdessen tauchten Namen mit dem Artikel [Ha-] auf (Hakaton, Hakoz u.a.). Noch bunter wurde das Bild in der griechischen Periode (330 – 40 v. Chr.). Viele neue hebräische und aramäische Namen kamen auf, in den höheren Ständen auch schon griechische Namen (Alexander, Antiochos, Antipater, Bacchus, Ptolemäus, Theodorus). Mit der zunehmenden Abhängigkeit von Rom traten auch römische Namen auf wie Agrippa, Antoninus, Julianus, Justus, Romanus, Tiberius. In den ost- und westasiatischen Gebieten wurden wieder verstärkt persische und aramäische Namen gegeben (Asche, Busna, Mabus, Hannibal, Chabiba, Suti). Daneben gab es weiter die Namensbildung durch den Hebraismus, der allerdings aramäisch geprägt war. Verhältnismäßig unbedeutend war die Zahl der biblischen Namen (Binjamin, Jacob, Jeremia, Jeschua, Joseph, Josua, Isaac, Juda, Levi, Nathan, Pinchas). Bei den Frauennamen gab es ein ähnliches Verhältnis: Von den 50 häufigsten Namen zwischen dem Untergang des babylonischen und dem des weströmischen Reiches war nur ein Sechstel altbiblisch. Die Namensgebung stellt sich also wie folgt dar:

1. biblische Namen
 - a) altbiblische (wenige oft, einige minder häufig, einige selten)
 - b) jüngere (einige oft, einige nicht häufig)
2. neue Namen
 - a) hebräische
 - b) aramaisierende
 - c) aramäische
3. fremde Namen
 - a) persische (häufig)
 - b) syrische (häufig)
 - c) griechische (allgemein üblich)
 - d) römische (allgemein üblich)

Teilweise gab es Doppelnamen aus einem fremden und einem nationalen Bestandteil (Beltschazar-Daniel), dies gab es später auch bei den Deutschen und Syrern als Zeichen der (römischen) Fremdherrschaft und des Zudrangs der ausländischen Kultur. Die Erscheinung wurde unter den Seleukiden deutlicher, sie war ein Zeichen für Unterwürfigkeit, Flucht und Not. Zunächst wurden die fremden Namen nur bei Gebrauch der fremden Sprache, im Umgang mit Heiden oder mit der fremden Staatsgewalt benutzt, erst im 1. Jahrhundert n. Chr. verbreiteten sie sich als alleinige Namen, den Anfang machten sehr gebräuchliche Namen und Übertragungen aus dem Hebräischen. Obwohl einige Heidennamen selten gebraucht wurden, haben die Juden außerhalb Judäas und Galiläas überall fremde Namen übernommen. Hochgestellte Persönlichkeiten trugen solche Namen und gaben auch ihren Söhnen ausländische Namen. Namensänderungen beim Übertritt zum Christentum wurden erst nach Jahrhunderten die Regel, gewöhnlich behielt man seinen Namen.

Der Namensschatz der hebräischen Sprache verjüngte sich durch syrische, persische und griechisch-römische Namen, genauso wie die heutigen deutschen Vornamen aus dem germanischen, dem klassischen und dem biblischen Altertum stammen. Dieses natürliche Ereignis, Sprache und Namen des Volkes, unter welchem man lebte, sich anzueignen, hat den Juden niemand verpönt. Man kümmerte sich nicht darum, ob der jüdische Bürger Daniel hieß oder Peter. Denn Sprache und Namen sind, wie die Sonne, ein Allgemeingut. Kritik gab es lediglich von traditionellen Juden, die neue Namen als Verleugnung und Abtrünnigkeit betrachteten. Die Sitte, Söhne nach den Vorfahren zu benennen, setzte erst ein, als die biblischen Namen schon in der Minderzahl waren und stärkte so die Dominanz der ursprünglich „fremden“ Namen. Im Mittelalter verursachte der wachsende Druck durch die Christen eine Abschottung der Juden, aber eine Namenbeschränkung gab es nicht; die Namen waren hebräisch, aramäisch, arabisch, persisch und europäisch. Teilweise wurden hebräische Wörter zu Namen erhoben und selten gebrauchte biblische Namen kamen wieder in Gebrauch: Aaron, Abraham, Baruch, David, Mose, Nia, Salomo. Meist wurden dagegen in der moslemischen Welt arabische, in den christlichen Staaten europäische Namen gegeben: Abdalla, Baschar, Hassan, Kalifa und Basilius, Julius, Justus, Leon, Theodosius. Die angeführten Namen stiegen wie schon früher von Beinamen zu alleinigen Namen auf. Die gehäufte Wiederkehr von Namen in einer Familie gab es erst im 9./10. Jahrhundert, denn in der zweiten Hälfte des Mittelalters (1000 – 1492) wurde die Übertragung der Namen Verstorbener auf Kinder ein frommer Brauch. Als „Erbnamen“ wurden hebräische Namen (Moses, Salomo, Israel), aber auch Namen der Landessprachen getragen. Lediglich als synagogale Namen waren nur die biblischen Namen, die der Talmudisten und die altüblichen aramäischen und hebräischen Namen zugelassen. Der bürgerliche Name musste sich bei Abweichung am synagogalen orientieren. Einem bestehenden bürgerlichen Namen wurde der kirchliche Name durch Übersetzung oder Klang- und Bedeutungsähnlichkeit angepasst. Häufig herrschte aber auch Willkür, d.h. es gab keine Verbindung von bürgerlichem und synagogalem Namen. Bei Frauen, die nicht durch synagogale Namen gebunden waren, gab es kaum Doppelnamen. Der bürgerliche Name blieb der wichtige im Umgang mit Nicht-Juden. Durch den uneingeschränkten Gebrauch des facettenreichen Namensschatzes verwischte sich im Bewusstsein der Unterschied des Ursprungs. An europäischen Namen gab es Albert, Alexander, Benedict, Bernart, Leo / Leon, Marcello und Peter, an deutschen Anselm, Arnold, Eberhart, Falk, Friedrich, Gotthart, Gottlieb, Gottschalk, Lö-

we, Liebkind, Trautlieb, Weiss, Wolf u.a. Eine Reihe dieser mittelalterlichen Namen sind später ungebräuchlich geworden.

Nach den Judenverfolgungen zwischen 1300 und 1500 entstand bei der Neuansiedlung der Gemeinden ein großes Namen-Mischmasch. Englische und französische Namen bei den deutschen Juden, schweizerische bei den polnischen, italienische wurden germanisiert usw. Zwischen 1492 und 1781 waren bei den Juden neben den genannten mittelalterlichen noch viele andere Namen gebräuchlich: Antonius, Gört, Hartwig, Heine, Heinrich, Markus, Paul, Pfeiffer. Über die Nationen und Epochen hinweg haben die Juden die verschiedensten Namen, sogar Umgestaltungen hebräischer Namen (Dawud, Ismail, Kobel (Jakob), Joachim, Manuel (Menachem) Salman (Schelomo)) übernommen.

1781 plädierte Dohm für die Emanzipation, und es wehte ein frischer Wind durch die abgeschlossenen Gemeinden: Der jüdische Jargon wurde durch die Landessprache ersetzt, und altertümliche Namen wurden abgeschafft, denn je stärker die Einordnung in die Gemeinschaft, desto entschiedener die Übernahme von Sitten und Ausdruck (Assimilation). Mit veralteten Sitten und Mundarten starben auch die alten Namen ab; durch die neue Akzeptanz ermutigt, fanden die Juden nun schnell zu den modernen europäischen Namen. Aber diese Übernahme ist, wie man gesehen hat, nicht neu: Uralt ist es, dass Juden europäische Namen führen, dass sie altübliche im Stich lassen, jüngere rund umher auswählend. Das also Juden wie heiden und Christen heißen, ist ein uraltes, verjährtes Recht und so unschuldig und naturgemäß, dass seit Cyrus es niemand angetastet hat. Nur in Böhmen hatte sich fälschlicherweise die Exklusion bestimmter Namen eingeschlichen, aber das ist jüngst korrigiert worden.

Die Behauptung, Juden trügen nur biblische Namen, ist damit fast lächerlich. Die Anklage bedauert offenbar, dass Juden auch Rudolf und Otto heißen; das ist der alte Judenhass in neuer Kappe. Unter den Namen der Juden kommen – entgegen den Behauptungen – auch nicht ungewöhnlich viele Tiernamen vor; sie haben sich nur in den jüdischen Ghettos länger bewahrt, während die Deutschen diese Namen aufgaben. Die angeblich durch Juden korrumpierten Namen wie Leiser, Herz und Mendel stehen auf einer Ebene mit umgeformten hebräischen Namen wie Heinrich, Joseph, Elisabeth, Mathias. Wenn das Korruption ist, dann ist sie allgemein. Tatsächlich sind Namensumformungen nicht Entstellungen, sondern entsprechen dem Geschmack der Zeit. Die Zuneigung zum eigenen Namen offenbart sich in solchen Umformungen, denn im Namen haftet die Erinnerung, während die Sprache stets gegenwärtig ist. Hinzu kommen Wanderungen, die dialektale Veränderungen bewirken, und das gilt gerade für den deutschen Sprachraum.

Nur dadurch, dass sie veraltet sind, werden viele Namen als „jüdisch“ angesehen, obwohl sie einst in vielen christlich-deutschen Familien getragen wurden: Benjamin, Friedeman, Gutkind, Hänel, Jud, Knoblauch, Lieberman, Mendel, Seligman. Die Verfolgung und Absperrung ist die Ursache dafür, dass Juden diese Namen konservierten. Für diese Anhänglichkeit kann man die Juden kaum bestrafen, indem man ihnen neuere Namen verwehrt.

Aber selbst wenn man das wollte: Eine christliche Sprache gibt es gar nicht, so wenig wie eine mohamedanische, monotheistische, lutherische. So gehören denn die Namen immer zunächst einem Volke und einer Sprache an; folglich gibt es keine christlichen Namen. Betrachtet man als christliche Namen die gebräuchlichen Tauf- und Vornamen, so zeigt sich, dass diese Namen entweder heidnischen (germanischen) oder ausländischen Ursprungs sind. Und unter den ausländischen sind auch hebräische; diese verfallen doch nicht den Christen, nur weil die Juden nicht gegen den Gebrauch protestieren. Will man aber zwangsweise in jüdische und christliche Namen teilen, so sind fast alle gebräuchlichen Namen jüdisch, wenn sie aus der Bibel stammen. Auch die übrigen ausländischen Namen haben die Juden schon ein Jahrtausend länger im Besitz als die Christen. Wenn man sich aber auf die sprachliche Herkunft bezöge – warum sollten nicht, wie überall in Deutschland, auch bei den Juden Namen verschiedener Herkunft vorkommen? Überhaupt ist der Namenbesitz wie die Namenwahl ein geheiligtes Recht der Eltern. Das Christentum ist für Liebe und Erkenntnis aufgetreten, nicht für Privilegien seiner Bekenner.

Die Königsberger jüdische Gemeinde brachte es auf den Punkt: „Christliche Namen“ seien „eine eben so unbekanntere Verbindung als christliche Sprache oder christliche Wörter“. Ein weiteres Argument der beiden Gemeinden war, dass das Emanzipationsedikt die jüdischen Untertanen auf den Gebrauch der deutschen Sprache verpflichtet habe – und ein Verbot der gebräuchlichen Vornamen würde dieser Verpflichtung widersprechen.

Dieser schlüssigen Argumentation konnte das Innenministerium natürlich nichts, vor allem keine Liste christlicher Vornamen entgegensetzen. Auch die Regierungspräsidenten schickten keineswegs Widerlegungen solcher Argumentationsketten, sondern eher ähnliche Bitten und Vorstellungen. Der Regierungspräsident in Frankfurt/O. schrieb, das probeweise angesetzte Kriterium „jüdisch“ würde dazu führen, dass Juden gerade besonders „christliche“ Namen wie „Johannes, Jesus, Maria, Elisabeth“ ohne weiteres annehmen dürften. Auch ein Verbot der Namen aus dem Gregorianischen Kalender führe nicht zum Erfolg, denn der enthielte auch spezifisch „jüdische“ Namen („Noah“, „Habakuk“), modernere Namen („Oscar“, „Alma“) aber nicht. Eine grenzschaftende Richtschnur schlug der Minister für geistliche Angelegenheiten vor, der ja schon im Fall „Julius“ sehr klar den eigentlichen Zweck des Erlasses erkannt hatte: Ausgeschlossen werden müssten Namen, die „nach dem [...] sich zu gegenwärtiger Zeit und in diesseitigen Landen findenden Gebrauche, die gewöhnliche Meinung einer Angehörigkeit [...] zur christlichen Glaubenspartei begründen“. Welche das aber im einzelnen seien, könne nur die Einzelbeurteilung sagen.

Der Innenminister von Rochow, eingeklemmt zwischen dem mehrfach erklärten Willen des Monarchen und der Untauglichkeit des eingesetzten Mittels, verharrte in Untätigkeit und wies in seinen Berichten an den König nur auf das drohende Chaos angesichts des unklaren Begriffs „christliche Namen“ hin. Schließlich kam es 1839 zum Eklat, als jüdische Petenten dem König glaubhaft versicherten, von Namensverboten noch nie etwas gehört zu haben. Der erzürnte Monarch forderte am 5. Februar 1839 einen sofortigen Bericht, der innerhalb eines Monats folgte. Darin bezog der Innenminister sich auf die Eingaben der Juden und stellte fest, dass es doch eigentlich nicht um die nicht zu definierende „Christlichkeit“ eines Namens gehe, sondern um die Verhinderung falschen

Scheins. Praktikabel sei dazu die Beschränkung auf synagogale Namen oder die Ausweitung der Posener Vorschrift von 1833 auf das gesamte Staatsgebiet, also die Beschränkung der Juden auf ihre eigenen Traditionen.

Dann aber machte er grundsätzliche Bedenken geltend: Eine solche Regelung „würde den nationalen Unterschied auf das erkennbarste erfrischen“ und damit der Intention des Emanzipationsediktes zuwider laufen. Letzteres zielte ja nicht auf wirkliche Emanzipation, sondern auf die unmerkliche Auslöschung des Judentums durch Anpassung. Bei der Wahl zwischen einer Revitalisierung und Absorption plädierte von Rochow für letzteres und schlug vor, 1. willkürliche Namensänderung unter Strafe zu stellen, 2. religionsbezogene Namen („Christoph“, „Christian“) für unstatthaft zu erklären und 3. die einengende Sonderregelung für Posen aufzuheben. Diese Vorschläge lehnte der König am 20. April 1839 ab und bestand darauf, dass die Namenswahl künftig in ganz Preußen „auf das Herkommen zurückgeführt“ werden sollte. Nun erstellte der Innenminister eine Statistik, die 560 Berliner Juden mit „christlichen“ Namen vor 1812 auswies, wobei auch germanische Namen wie „Siegfried“ in die Liste aufgenommen wurden. Damit war die Haltlosigkeit der konservativ-reaktionären Argumentation nachgewiesen. Was der Innenminister allerdings nicht berücksichtigte, waren die biblisch-alttestamentarischen Namen wie „Jacob“ und „David“, die auf der Liste „christlicher“ Namen auftauchten. Dies verwies auf eine Tatsache, die Rudolph M. Loewenstein 1952 auf den Begriff des „cultural pair“ brachte: Das nahezu unauflösbare Ineinander von christlicher und jüdischer Kultur. Die Vorbehalte der Mehrheit gegen die Aneignung „ihrer“ Namen durch eine Minderheit verdunkelten die Erkenntnis, dass man selber den Identitätssymbolen der scheinbar Fremden einen wichtigen Platz in der eigenen Kultur zugewiesen hatte. Solange diese Abhängigkeiten nicht offen einbekennt wurden, konnte auch die permissivste Lösung die Probleme nicht von ihrem Grunde her fassen.

Jedenfalls konnte sich der Innenminister, gerüstet mit der Statistik und einem weiteren Gutachten, letztlich durchsetzen: Alle Staatsminister unterzeichneten den endgültigen Immediatbericht vom 12. März 1840, in dem „unübersteigliche Schwierigkeiten“ bei der Ausführung der Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 geltend gemacht wurden, da die Namensvermischung nicht mehr rückgängig zu machen sei. Auch hier wurde der eigenen Nutzung von alttestamentarisch-jüdischen Namen nicht dasselbe Gewicht beigemessen. Es wurde vorgeschlagen, nur diejenigen Namen zu verbieten, die mit der christlichen Religion in unmittelbarem Zusammenhang stünden, und die bei den Juden bisher nicht verwendet worden seien. Am 9. März 1841 unterzeichnete schließlich der Sohn und Nachfolger des Königs, Friedrich Wilhelm IV., die endgültige permissive Regelung. Ein eindeutiges Unterscheidungskriterium „Jude – Nichtjude“ hatte sich nicht etablieren lassen. Gleichwohl bestanden die antijüdischen Ressentiments und damit der Wunsch nach Erkennbarkeit weiter, auch auf allerhöchster Ebene: Im April 1845 lehnte der König wie sein Vater das Gesuch eines Juden ab, seinen Sohn Friedrich Wilhelm nennen zu dürfen.

4 Die Liberalisierung der Namensregelungen (1849 und 1855)

Nachdem in mehreren Schüben den Juden eine Namensannahme zwingend vorgeschrieben worden war, gab es in Preußen nur noch wenige Landesteile, in denen eine solche Verpflichtung nicht bestand. Dazu zählten die rechtsrheinisch liegenden Gebiete im Westen, für die das französische Namensrecht von 1808 anders als in den linksrheinischen Gebieten nicht galt. Am 3. März 1845 wandten sich deshalb die Stände der Rheinprovinz an den preußischen König mit der Bitte um eine Regelung. Die meisten Minister gaben ihr Placet ohne Einschränkungen für die Namenswahl, und am 31. Oktober 1845 unterschrieb Friedrich Wilhelm IV. die dementsprechende Kabinettsordre. Damit waren die Tore geschlossen, obwohl zu diesem Zeitpunkt kaum ein Jude geahnt haben dürfte, in welche Fesseln er sich für künftige Zeiten mit der Wahl des Namens begeben hatte. Zunächst schien aber die Entwicklung in Namensfragen in Richtung größerer Liberalität zu gehen. Die 48er Revolution brachte 1849 die verfassungsrechtliche Gleichstellung der Juden und damit das Ende der Ausschließung von dem kleinen Kreis der „christlichen“ Namen. Im selben Jahr entschied der Innenminister anlässlich eines Änderungsgesuches für den Vornamen „Judas“, die königliche Ordre von 1822 beziehe sich nur auf Familiennamen, Vornamen könnten dagegen unabhängig von einer Genehmigung geändert werden. Eine Mitteilung des Änderungswillens an die kompetente Behörde genüge völlig. Diese permissive Haltung wurde einige Jahre später durch ein höchstrichterliches Urteil sanktioniert und sogar erweitert: Am 20. September 1855 entschied das Königliche Obertribunal, eine falsche Namenangabe gegenüber einem Beamten sei nur im Fall des Familiennamens strafbar. Der eigenmächtige Wechsel des Vornamens wurde somit für straffrei erklärt. Die Entscheidung führte bald zu Beschwerden: Die Königliche Bank beschwerte sich 1858, ihre jüdischen Kunden würden ihrem (hebräischen) Vornamen in Klammern oder Parenthese die deutsche Übersetzung beifügen, wodurch die sichere Identifizierbarkeit – die nach Ansicht der Bank gerade bei Juden „von Wichtigkeit“ sei – gefährdet sei. Im Januar 1860 wandte sich das Hauptdirektorium der Bank direkt an den Innenminister: Sogar in Geburtsurkunden seien solche „Übertragungen“ („Moschel – deutsch Michaelis“, „Abraham [Adolph]“, „Basche [Bertha]“) zu finden, während in den Geburtstregistern nur der hebräische Name stehe. Dennoch verwahrte sich der Innenminister gegen den Versuch, für den Wirtschaftssektor Sonderregelungen einzuführen. Für die Rechtssphäre galt seit 1855: Vornamen waren für Christen und Juden mobil.

Dennoch mündete die Epoche, in der die „Judenfrage“ emanzipatorisch gestellt worden war, nicht in einen Zustand, in dem Namensfragen für Juden keine Rolle mehr spielten. Da die Mehrheitsgesellschaft den Juden weiterhin abweisend gegenüber stand, veränderte sich nach dem Zurücktreten der anderen Erkennungsmerkmale die strukturelle Position des Namens. Spott und Aggression der Mehrheit begannen an diesem immer auffälliger „herausstehenden“ Element der Person einen Ansatzpunkt zu finden. Obwohl die Einführung eines eindeutigen Kriteriums „christlich/jüdisch“ gescheitert war, gab es ja durchaus judentypische und christentypische Vor- und Familiennamen, so dass sich eine Markierungsskala mehr oder weniger „jüdisch klingender“ Namen ausbildete (s.u. systematischer Teil). Für die um volle Akzeptanz kämpfenden Juden war eine Namensänderung sowohl ein Ausweichen vor dem Druck, der auf ihren markierten Namen lastete, als auch ein Zeichen

ihrer Assimilationswilligkeit. In den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts wurden Namensänderungen auch fast durchweg bewilligt.

5 Die Entwicklung in Preußen seit 1867

Am 12. Juli 1867 delegierte der preußische König die Kompetenz zur Namensänderung an die Regierungspräsidenten und begründete dies mit der steigenden Zahl von Anträgen. Tatsächlich war die Zahl aller Anträge (von denen jüdische Namensänderungen nur einen kleinen Teil ausmachten) stark gestiegen, aber es ging wohl eher um eine Modernisierung des Verfahrens und um Abkoppelung von der Person des Herrschers. In den Ausführungsbestimmungen vom 9. August 1867 wurde festgelegt, dass Namensänderungen nur aus „hinreichenden Gründen“ zu genehmigen seien. Für die Vornamen wurde die Auffassung des Obertribunals von 1855 bestätigt, nach der jeder Bürger seinen Vornamen selbst ändern könne. Das Recht zur Bestätigung der Taufnamen von konvertierten Juden wurde vom Innenminister auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Mit dem Sieg über Frankreich und der Reichsgründung 1871 brach für den preußischen Staat eine neue Epoche an. Mit der großen wirtschaftlichen Umstrukturierung des noch weitgehend agrarfeudalistischen Reiches in einen Industriestaat kehrte aber auch ein fast schon tot geglaubtes Phänomen im neuen Gewand zurück: An die Stelle der alten Judenfeindschaft trat der moderne Antisemitismus, denn für die extremen Spannungen in dieser Umwälzungsperiode wurden Sündenböcke gebraucht. Die „Judenfrage“ wurde nun nicht mehr emanzipatorisch, sondern antisemitisch gestellt: Es ging nicht mehr um die Zusammenführung einer Minderheit mit einer Mehrheit, sondern um die Lösung der gesamtgesellschaftlichen Probleme im Kampf gegen die Juden. Mit der Genese des Antisemitismus Anfang der 70er Jahre stieg auch der Anteil der Änderungen „sogenannter jüdischer Namen“ an allen Namensänderungen stark an (von 2,2% 1862-1871 auf 5,3% 1872-1881). In den folgenden Dekaden sank dieser Anteil auf etwa 4%. Die Statistik des Innenministeriums von 1923, der diese Zahlen entstammen, gibt allerdings keine Auskunft darüber, wie viele der Antragsteller Juden waren. Die Steigerung spricht jedenfalls für erhöhten Druck auf alle Träger jüdischer Namen. Obwohl führende Antisemiten immer wieder vor der massenhaften Usurpation deutscher Namen durch Juden warnten, betrachteten sie andererseits die Erkennbarkeit der Juden an ihren Namen als Selbstverständlichkeit. Was für ein unsicheres Merkmal man damit aber an der Hand hatte, musste auch der bekannte Antisemit Theodor Fritsch zugeben: In späteren Auflagen seines „Antisemiten-Katechismus“ ließ er das „Verzeichniß jüdischer Familien-Namen“ fort und räumte ein, dass die Familiennamen „keinen sicheren Anhalt für die Beurtheilung der Abstammung“ mehr bieten könnten, was er natürlich auf dauernde Abfälschungen und Manipulationen zurückführte.

Unter dem Druck des Antisemitismus erließen die preußischen Behörden im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts jedenfalls mehrere Vorschriften über Namensänderungen, die die Juden im Netz verfänglicher Namen festhalten sollten. Einer der Auslöser war der Fall „Schmul – Goetze“. Am 16. September 1892 stellte der Kaufmann Emil Schmul beim Regierungspräsidenten in Bromberg den Antrag auf Namensänderung in „Goetze“, da sein Großvater „Schmul-Goetze“ geheißen habe und

dieser Name auch einem Bruder seines Vaters vom Regierungspräsidenten in Stettin zugesprochen worden sei. Nachdem der Antrag zunächst abgelehnt wurde, schickte er ein Immediatgesuch an den König und erreichte die Annahme des Namens „Goetze“ für sich und seinen Bruder Samuel. Dagegen protestierte ein Dr. Rudolf Goetze in einer Eingabe an den Innenminister, die von 26 Trägern dieses Namens unterzeichnet war: der Name Götze sei als „gutdeutscher christlicher Name“ das „Ehrenschild der Familie“ und dürfe nicht „zu dem ausgesprochenen Zwecke, die jüdische Abkunft zu verdecken und dem Geschäfte damit aufzuhelfen“ jemandem zuerkannt werden. Bezeichnend ist, dass hier nicht mehr von „christlich“ die Rede ist; stattdessen soll das Adjektiv „gutdeutsch“ völkische Reinheit ausdrücken. Dem Dr. Goetze kamen antisemitische Vereine zur Hilfe, so dass der Innenminister von Eulenburg von den Regierungspräsidenten in Bromberg und Stettin Bericht forderte. Der in Stettin berichtete, er habe anerkennen müssen, „daß der Name Schmul gegen jüdische Personen nicht selten zu spöttischen Neckereien Anlaß biete“. Der Bromberger wiederum brachte in Anschlag, ein „Bedenken gegen die Führung des weitverbreiteten Namens Goetze konnte um so weniger obwalten, als dieser Name im hiesigen Regierungsbezirk auch unter Juden vielfach vorkommt“. So belehrt, lehnte der Innenminister den Antrag auf Abänderung der Bromberger Entscheidung am 12. März 1894 ab, erließ jedoch am selben Tag einen folgenschweren Zirkulärerlass, der einen entscheidenden Sieg der Antisemiten darstellte: Der Wunsch, „zum Zwecke des leichteren Fortkommens oder mit Rücksicht auf die antisemitische Bewegung einen die jüdische Abstammung kennzeichnenden Namen mit einem anderen zu vertauschen“, sollte künftig nicht mehr als hinreichender Grund bei Anträgen auf Namensänderung gelten. Damit setzte er sich in Widerspruch zu einer anderen Anordnung des Innenministeriums von 1889, die als Zweck der Namensänderung angegeben hatte, „Familiennamen zu beseitigen, welche anstößig klingen oder zu frivolen Wortspielen Anlaß geben“. Nach dem neuen Erlass waren antisemitische Scherze mit jüdischen Namen praktisch für zumutbar erklärt worden.

Wie flächendeckend die antisemitischen Organisationen bereits verbreitet waren, zeigt die Reaktion der Goetzes auf die Ablehnung durch den Innenminister. 116 Träger dieses Namens aus dem ganzen Reich druckten ihre Namen unter eine Immediateingabe an den König. In ihr diktierten sie den Juden die Unfähigkeit zu, „jemals Deutsche zu werden“ und verlangten, dass diese sich „zu ihrer als unveräußerlich erwiesenen Stammesart auch namentlich“ bekennen sollten. Insgesamt stellte die Argumentation der Goetzes eine bloße Rochade dar: Juden waren entweder assimilationsunwillig, oder, wenn sie sich um Assimilation bemühten, assimilationsunfähig. Hatten sie dagegen Assimilation erreicht, wurde diese als bloße Tücke „entlarvt“. Dennoch waren vermutlich nicht alle Unterzeichner erklärte Antisemiten. Ihre starke Ablehnung lässt sich eher auf die primäre Irritation zurückführen, einen „Fremden“ den eigenen Namen „usurpieren“ zu sehen. Die Furcht vor einem Zugriff auf das eigene Identitätssymbol musste die zu scharfen Reaktionen bringen, die weder ein Bewusstsein von einem gemeinschaftlichen Namensschatz hatten, noch die Neigung besaßen, die alteingesessenen Fremden wirklich als „Einländer“ zu akzeptieren. Und wenn man die Einzelfälle zusammennahm, resultierte aus der Gefährdung der Persönlichkeitssymbole der Individuen letztlich die Zerstörung der deutschen Identität überhaupt. Dieser Argumentationsgang zeigt, warum die immer wieder akzentuierte Bedrohung der „deutschen“ Namen zur Suggestion einer allgemeinen Bedrohung durch

die Juden taugte. Statt des entstehenden Drucks nicht weiter zu achten, versuchte die preußische Regierung, die Antisemiten durch weitere Änderungsbeschränkungen zu beschwichtigen.

Die nächste Einschränkung betraf die Vornamen, deren Wechsel seit 1855 völlig freigegeben war. Sie wurde allerdings nicht durch die dauernden Mahnungen der Judengegner ausgelöst, sondern durch die Präzisierungstendenz des modernen Verwaltungsstaates. Das Urteil des obersten Gerichts vom 17. September 1897 bezeichnete die Sicherstellung der Identifizierung als den Hauptzweck des Namens und bestätigte die Verurteilung eines Kaufmanns, der bei der Polizei einen falschen Vornamen angegeben hatte. Daraufhin befragte der Justizminister auf Anfrage des Innenministers sämtliche Oberstaatsanwälte, ob eine Ausweitung der Vorschriften zur Änderung von Familiennamen auf die Vornamen von allen Gerichten akzeptiert würde. Als Reaktion auf die durchweg bejahenden Antworten teilte der Innenminister sämtlichen Regierungspräsidenten in einem Zirkulärerlass vom 15. August 1898 mit, die Bestimmungen des Erlasses vom 9. August 1867 seien künftig auch für Vornamen gültig. Diese Änderung konnte für Juden, die ihre Firmen seit langem unter einem frei gewählten Vornamen führten, existenzbedrohende Wirkung haben. Und die Antisemiten warteten ja nur auf die Gelegenheit, anhand erzwungener „Rückbenennungen“ jüdischer Geschäfte die lange verdeckte „Unredlichkeit“ als Basis jedweden jüdischen „Geschäftemachens“ an die Öffentlichkeit zu ziehen. Die Maschendichte des Namensnetzes, aus dem die Juden nach dem Willen der Antisemiten nicht entkommen sollten, hatte sich durch den Erlass des Jahres 1898 deutlich erhöht.

Das Jahr 1900 brachte weitere Verschärfungen der Namensbestimmungen. Das Kammergericht hatte 1898 geurteilt, die deutsche Schreibung „Schuda“ des polnischen Namens „Szuda“ sei keine Namensänderung, da es lediglich auf den gesprochenen Namen ankomme. Ebenso urteilte es drei Monate später im umgekehrten Fall „Gutsch – Guetz“. Der Innenminister war mit dieser Rechtsprechung nicht zufrieden, denn er fürchtete die Polonisierung deutscher Namen. Deshalb erwirkte er, dass Veränderungen der Schreibweise weiter gerichtlich verfolgt würden, um die Sache erneut vors Kammergericht zu bringen. Am 12. April 1900 fällte das Gericht in neuer Besetzung das gewünschte Urteil: Es schrieb die Identifizierbarkeit als Endzweck und die richtige Schreibung als taugliches Mittel fest. Damit war den Juden auch der Ausweg versperrt, die Markierung ihrer Namen wenigstens minimal zu verringern („Levinson“ statt „Levinsohn“, „Jacobi“ statt „Jacoby“). Dass solche Veränderungen der Schreibung Wirkung hatten, beweisen die zahlreichen Anträge, die allein darauf zielten. Wichtiger als die Frage der Schreibweise war aber der folgende Erlass des Innenministers. Die widersprüchlichen Urteile des Kammergerichts innerhalb weniger Monate hatten Namensfragen in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt, für Aufregung bei den national Gesinnten und für Spott in der liberalen Presse gesorgt.

Der Innenminister Freiherr von Rheinbaben wollte in dieser Situation wenigstens auf einem Problemsektor „Ordnung“ schaffen. Am 18. Mai 1900 unterzeichnete er einen Erlass, der „die Genehmigung der Namensänderung von Personen jüdischen Glaubens oder jüdischer Herkunft“ (auch die anlässlich der Taufe) von der Ermächtigung des Innenministeriums abhängig machte. Dieser Erlass führte die verwaltungsrelevante Kategorie „jüdische Herkunft“ ein und kann damit als erster

Fall eines Rassengesetzes gezählt werden. Wie 1894 war auch hier der Minister von einem konkreten Fall ausgegangen, dem Fall „Schmuhl – Steinhardt“: Zwei Kaufleute Carl und Joseph Schmuhl hatten 1889 eine Namensänderung beantragt und nach der Ablehnung einen zweiten und einen dritten Antrag gestellt. Schließlich erhielten sie 1891 die Erlaubnis, den Namen „Steinhardt“ zu tragen. Dafür gab eine detaillierte Schilderung der Bezeichnung „Schmuhl“ den Ausschlag, letztere werde „als Spott- und Schimpfwort gegen Angehörige der mosaischen Religion mit unsauberem Äußeren gebraucht“. Acht Jahre (1899) später traf im Ministerium des Inneren ein Protest des G. Steinhardt (Kaiserlicher Hofrath, Oberlieutenant der Landwehr etc.) gegen die „Herabwürdigung“ seines Namens ein. Der zuständige Beamte im Innenministerium antwortete, Änderungsverfahren hätten den Zweck, „Namen, die anstößig klingen oder, wie der Name Schmuhl, zu unangemessenen Spöttereien Anlaß geben, zu beseitigen“. Er bezog sich also auf den wichtigen Erlass von 1889, nicht auf die neue Linie von 1894. Wie im Fall „Goetze“ kamen der Protest und die ministerielle Antwort in die antisemitische Presse. Dort wurde gefordert, „diesem groben Unfug des Staates“ endlich einen Riegel vorzuschieben.

Einige Monate später, am 14. Februar 1900, hielt der antisemitische Abgeordnete Werner im preußischen Landtag eine Rede, die die „Anstößigkeit“ jüdischer Namen leugnete und ihre Markiertheit gleichzeitig nutzte, um Heiterkeit im ganzen Saal zu erzeugen. Das Hohngelächter der Abgeordneten bei der Erwähnung der Namen „Schmuhl“ und „Levy“ widerlegte die zynische Behauptung Werners, dies seien „wunderbar schöne Namen“. Seine Ausführungen gipfelten in dem Satz: „Ich meine, daß der Götze, der früher Schmuhl hieß, in seinem innern Wesen immer ein Schmuhl bleibt.“ Das Protokoll verzeichnete an dieser Stelle „große Heiterkeit und Zustimmung“ im ganzen Parlament. Der Name „Schmuhl“ fungierte offensichtlich als Begriffswort, weil von vornherein klar war, in welchen (negativen) Begriffen ein jüdisches (Schein-)Individuum aufging. In einer solchen Atmosphäre zog der Innenminister alle Namensänderungsanträge von Juden an sich und schrieb zugleich den Rassegesichtspunkt als Verwaltungsprinzip fest. Auch er stellte sich also auf den Standpunkt, dass ein getaufter Jude weiterhin „ein Schmuhl“ sei.

Da die Exekutivbehörden noch nicht mit jener Terminologie ausgestattet waren, die es später einfach machten, die Menschen jüdischer Abkunft nach Halb-, Viertel-, Voll- und weiteren Prozentsätzen zu sortieren, ging es völlig unkoordiniert zu. Die meisten Regierungspräsidenten begannen auf eigene Faust mit der Fahndung nach „Rasse-Juden“, nur der Vertreter in Hannover fügte einem eingesandten Antrag die Bemerkung bei, dass es sich bei dem Petenten „streng genommen“ nicht um die Namensänderung eines Juden handle, da der Supplikant doch zum evangelischen Glauben übergetreten sei. Auf die Proteste der liberalen Presse gegen die Sonderbehandlung der jüdischen Staatsbürger nahmen die Antisemiten als Beweis dafür, „wie vielen Juden an der möglichst weitgehenden Befugnis des Namenswechsels gelegen ist“.

Von der permissiven Regelung der 50er Jahre war nun nur noch das Recht auf Namenswechsel anlässlich der Taufe geblieben. Schon 1822 hatte der König befohlen, Namensänderungen von Konvertierten seien „ohne Weiteres“ zu bestätigen, was 1867 bestätigt worden war; und der Innenminister hatte stets auf die Einhaltung dieser Bestimmung auch durch die nachgeordneten Behörden

geachtet. Einige Monate nach Einführung der Berichts- und Genehmigungspflicht für alle jüdischen Anträge trat jedoch in der Behörde ein Wandel ein: Ein Namensänderungsgesuch des konvertierten Otto Richard Cohn wurde als unbegründet abgelehnt, und der Innenminister verlangte bei künftigen Anträgen Berichterstattung, ob „eine ausreichende Veranlassung zur Namensänderung vorliegt“. Erst am 25. September 1903 wurde diese Auffassung als Erlass veröffentlicht: Die verbreitete Auffassung, dass die Juden im allgemeinen bei der Taufe einen neuen Familiennamen wählen könnten, sei schon durch den Erlass von 1900 für Unrecht erklärt worden. Der Innenminister sei nicht verpflichtet, sondern ermächtigt, Namen im Fall der Taufe ohne weiteres zu genehmigen. Tatsächlich hatte der König damals den Innenminister dazu ermächtigt „die von den Juden bey der Taufe anzunehmenden Namen“ zu bestätigen. Für die Zukunft eröffnete diese Manipulation der Gesetzestexte ein weites Feld für Recherchen über die „wahren“, „eigentlichen“, „verdeckten“, „innersten“ Motive im christlichen Bekenntnis von Bürgern jüdischer Abkunft. Am 11. April 1904 wurden diese Bestimmungen auch auf die Vornamen ausgeweitet.

Durch die fortgesetzten Versuche der preußischen Regierung, die Juden auf ihre signifikanten Namen festzunageln, wuchs natürlich die Signifikanz der Namen. Der wachsende Druck der Antisemiten wiederum ließ die Juden nach weiteren Fluchtmöglichkeiten suchen. Trotz aller Einschränkungen blieb ihnen noch das Rechtsinstitut der Adoption, bis der Innenminister am 15. Januar 1908 den Regierungspräsidenten ein Kammergerichtsurteil vom 11. Oktober 1907 zur gefälligen Beachtung schickte, in dem festgestellt wurde, dass „die Einkleidung der Vereinbarung [i.e. einer Namensübertragung] in die äußere Form eines Adoptivvertrages eine Simulation enthält und als simulierter Vertrag rechtsunwirksam ist“. Der Minister wies die Adressaten an, auf simulierte Adoptionsverträge ein wachsames Auge zu haben.

Während die Mauern, die das jüdische Namensareal immer mehr als Ghetto erscheinen ließen, fast unübersteigbar wurden, wurde die Frage der polnischen Namen völlig anders gehandhabt. Der Minister des Inneren schrieb 1901 an die Regierungspräsidenten, er nehme an, „dass Namensänderungen [...], welche die Verschmelzung des polnischen Elementes mit dem deutschen zu fördern geeignet sind, von Seiten der Behörden jede Unterstützung und Erleichterung erfahren werden, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig und zugänglich ist“. Eben diese Verbindung mit dem Deutschtum, die bei den Polen gewünscht wurde, betrachtete der Minister des Inneren in einem Schreiben an den Berliner Polizeipräsidenten 1909 (1907? S. 165, S. 171, S. 191) bei den Juden als „Verschleierung“, der schon im Interesse aller achtbaren und anständigen Juden nicht Vorschub geleistet werden“ dürfte. Es könne nicht „der Standpunkt eingenommen werden, daß es einer Persönlichkeit jüdischer Herkunft zur Unehre gereiche, einen jüdischen Namen zu führen“. Diese Ungleichbehandlung machte die Isolation der Juden im wilhelminischen Reich noch deutlicher.

Wie weit die Dinge gediehen waren, zeigte 1913 der große Skandal um den Fall „Kohn – Körner“. Dieses Jahr hatte für die Ausformung preußisch-deutscher Identität eine besondere Bedeutung, da sich die Völkerschlacht bei Leipzig zum hundertsten Male jährte. Der Dichter Theodor Körner eignete sich da besonders gut als nationale Leitfigur. Am 19. April 1913 teilte in einer Anzeige ein

Paul „Kohn“ seine Namensänderung in „Körner“ mit, und in derselben Ausgabe der Zeitung wurde ein Volksunterhaltungsabend mit Vertonungen von Theodor Körners Gedichten angekündigt. Die antisemitische Presse schäumte: „Der Jude führt also fortan den Namen eines unserer edelsten Nationalhelden, einen Namen, der jedem Deutschen heilig ist“. Der Name Körner stehe für „Pflichttreue – Ordnung – freiwillige Unterordnung – Gottesfurcht – Ehrfurcht vor dem Könige – Liebe zum Vaterlande [...] Der Name Kohn dagegen ruft die entgegengesetzten Empfindungen in uns wach.“ Auch Proteste einzelner Körners trafen im Ministerium des Inneren ein, darunter die des Dr. Bernhard Koerner, Regierungsrat im „Königlichen Heroldsamt“. Er bezog sich bei seinem Protest dementsprechend auf die Erlasse, die Friedrich Wilhelm IV. zum Schutz adeliger Namen ausgesprochen hatte und fügte hinzu, bei Namenswechseln sei das Einverständnis der „nächsten männlichen Angehörigen der Familie“ einzuholen. Beides wurde vom zuständigen Namensreferenten abgeschmettert, da sich letzterer Punkt nur auf den Fall beziehe, dass der Name einer bestimmten Familie angenommen werden sollte. Zudem sandte der Berliner Polizeipräsident von Jagow am 10. Juli 1913 einen Bericht an das Ministerium und den Dr. Koerner, wonach der Umbenannte kein Jude, sondern „durchaus christlicher Abkunft“ sei. Dieser „Umstand, daß eine durchaus christliche, ursprünglich auf bäuerlichen Kreisen entstammende Person den spezifisch jüdischen Namen ‚Kohn‘ zu führen hatte, [wurde] als ausreichender Grund zur Namensänderung angesehen“. Der Referenz im Ministerium stimmte dieser Argumentation zu, obwohl sein Minister wenige Jahre zuvor betont hatte, ein jüdischer Name gereiche nicht zur „Unehre“. Bei einem „deutschblütigen“ Petenten ließ man offenbar die soziale Wirklichkeit als Bedrückung für den Namensträger gelten. Dr. Koerner gab nicht auf und platzierte einen Leitartikel in der „Kreuz-Zeitung“, dem Spitzenorgan der Deutsch-Konservativen. Darin enthüllte er die Fundamente der antisemitischen Namenskampagnen: Man könne bei der „Verschleuderung deutscher Familiennamen“ in einigen Jahren „kaum einem deutschen Namen noch [...] ansehen [...], ob seine Träger auch wirklich deutscher Abstammung und deutschen Blutes sind“. Da war es in aller Offenheit: Die Grundaussage der Rassisten von der erkennbaren Andersartigkeit jüdischer und deutscher Menschen war falsch, und eine eindeutige Distinktion hätten allein die Namen leisten können.

Auf die massiven Anschuldigungen reagierte der Innenminister mit einer Statistik, die die Vorstellung von der Massenhaftigkeit jüdischer Namenswechsel als Hirngespinnst entlarvte: Von 1900 bis 1913 hatte es genau 253 Fälle von Namensänderungen von Juden gegeben, bei denen zudem auch die normalen Egalisierungen von disparaten Familienverhältnissen eingerechnet waren. Dieser Zahl standen (nach der bereits erwähnten Statistik von 1923) 12 781 Namensänderungen in der „deutschen“ Bevölkerung gegenüber. Diese Statistik wies für etwa denselben Zeitraum 734 Änderungen jüdischer Namen aus, wobei hier nicht zwischen ändernden Juden und ändernden Bürgern deutscher Herkunft differenziert wurde. Der scheinbare Widerspruch ermöglicht eine Vorstellung von der Menge der „Deutschen“, die wie „Paul Kohn“ nichts von der behaupteten „Ehrenhaftigkeit“ eines jüdischen Namens hielten und denen die Flucht keineswegs verlegt wurde. Man behandelte faktisch Gleiches aus einem bloß formalen Grunde verschieden: falscher Schein, der ungerechterweise zu Widrigkeiten im Alltagsleben führte („Deutsche“ mit „jüdischem“ Namen), und richtiger Schein, der ungerechterweise zu Widrigkeiten im Alltagsleben führte („Juden“ mit „jüdischem“ Na-

men). Die Fluchtmöglichkeit für deutsche Bürger mit jüdischem Namen erhöhte natürlich wieder die Signifikanz der jüdischen Namen der Juden, die faktisch immer mehr ein Zwangsmittel zu Religions- und Rassenkonfession wurden, der anderen Staatsbürgern nicht abverlangt war. Anders als von den Antisemiten behauptet waren die Juden von jeder Vergünstigung wie von einer Gleichbehandlung weit entfernt. Die Regelungen zur Namensänderung waren vielmehr eine staatliche Regulierung des Antisemitismus.

Dennoch waren die Antisemiten nicht zufrieden und behaupteten, dass „gerade an den entscheidenden Stellen jüdische Staatsbeamte mit der Entscheidung über die betreffenden Gesuche betraut sind oder waren“. Die Aufführung einer Reihe von Namen (Lindig, Friedheim, Friedberg, Lindenau, Ramslau, Joel, Jaffé) diente nicht nur als Benennung, sondern erhielt Beweischarakter. Die sprachliche Kompetenz, jüdische Namen zu erkennen, wurde einkalkuliert.

6 Erneute Liberalisierung seit 1914

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges änderten sich die Verhältnisse, da das Reich innenpolitisch auf Zusammenhalt angewiesen war. Besonders bei den Juden, die sich freiwillig für den Dienst am Vaterland meldeten, wurden immer mehr Ausnahmen vom alten System gemacht. Auch Fälle von Patronage führten zu einer Aufweichung, da sich die Verwaltung nicht dem Vorwurf der Willkür aussetzen wollte. Nach dem Beginn des Stellungskrieges flammte dagegen der Antisemitismus wieder auf, der die Juden für das fehlende Kriegsglück verantwortlich machte. An der Front gerieten jüdische Namen stark unter Druck, die schon in Friedenszeiten beim Militär zu Demütigungen führten. Obwohl aber der Antisemitismus an Kraft gewann, setzte sich 1917 im Innenministerium die Liberalisierung unter dem neuen Minister Dr. Bill Drews durch. Er berief schon vor Kriegsende mit Dr. Bernhard Weiß den ersten ungetauften Juden ins Ministerium. Nach dem Ende des Krieges stand der neue Chef des Innenressorts, Wolfgang Heine (SPD), vor der Aufgabe, die Politik des „obriektsstaatlichen Antisemitismus“ zu liquidieren – auch in Bezug auf Namensänderungen. Am 25. April 1919 hob er – nach einem entsprechenden Antrag des „Verbandes Deutscher Juden“ den diskriminierenden Erlass vom 18. Mai 1900 auf, wodurch die Kompetenz für alle Namensänderungen wieder an die Regierungspräsidenten ging. Einige von ihnen stemmten sich gegen jede Veränderung und lehnten weiterhin Anträge ab, die eine „Verdunkelung“ jüdischer Herkunft zur Folge gehabt hätten. Am 15. Oktober 1919 wurde der Antrag der Justizministeriums gebilligt, die Namenssachen seinem Ressort zuzuschlagen, da die Namen nach der neuen Reichsverfassung ein rein privates Gut seien. Nur die Amtsgerichte (und nicht mehr die Exekutive) kämen als untersuchende, nur die oberste Justizbehörde als letzte Instanz in Frage. Mit der Ratifizierung dieses Antrags endete die Geltung der – für Juden oftmals verschlechterten – Regelung von 1867.

In der neuen „Verordnung, betreffend die Änderung von Familiennamen“ kamen „jüdische Namen“ konsequenterweise nicht mehr vor. Der wachsende Antisemitismus zwang die preußische Regierung allerdings, zum Druck auf jüdische Namen Stellung zu beziehen, was Justizminister am Zehnhoff in den „Grundsätzen“ für die Behandlung von Änderungsgesuchen tat. Er wiederholte wörtlich die

Position der königlichen Verwaltung, ein jüdischer Name sei nicht unehrenhaft. Während dies im Kaiserreich angesichts der staatlich tolerierten Ungleichheit ein leerer Grundsatz war, stand diese Aussage nun für den Willen zur Durchsetzung echter Gleichheit. Allerdings wurde die Realität nicht ausgeblendet: „anstößige jüdische Namen, die erfahrungsgemäß zu Spötteleien Anlaß geben (wie Itzig, Schmuhl, Moses oder Abneigung gegen den Träger erwecken können (Nachtschweiß, Totenkopf) [sind] gleich den anstößigen Namen deutschen Ursprungs abzuändern“, wobei die Gewährung vorkommender deutscher Namen ausgeschlossen wurde. Wichtig an dieser Bestimmung war, dass nicht nur Schimpfnamen im engeren Sinne wie „Itzig“ und „Schmuhl“, sondern auch ein markierter Name wie „Moses“ erwähnt wurde. Der Ausschluss der Gewährung bereits existierender deutscher Namen hätte nun die Antisemiten beruhigen müssen, wenn es ihnen tatsächlich um den „Schutz“ deutscher Namen gegangen wäre. Dennoch verbreitete die judenfeindliche Presse sofort Alarmmeldungen über das nunmehr freigegebene Rennen der „Isidore“ und der „Schmuhls“ in Richtung deutscher Namen. Tatsächlich nahm die Zahl der jüdischen Namensänderungsanträge nach der Gründung der Weimarer Republik – trotz fortgesetzter antisemitischer Hetze – stark ab, was vom Vertrauen der Juden in den neuen Staat zeugte. Der Anteil an allen Anträgen sank von 5,7% (1912-1919) auf 2,9% (1920-1922) und weiter auf 1,9% (1926-1928).

Gleich zu Beginn machte die Republik Kompromisse: Ein ausgewiesener Antisemit wie Dr. Bernhard Koerner konnte nach der Auflösung des Heroldsamtes ins Namensreferat des Justizministeriums wechseln ließ, wo er 1923 die Anforderung einer Statistik aller Namensänderungen seit 1812 initiierte. Auch in der Presse lebten die alten Vorstellungen über Namen weiter: 1923 wurde in der „Schlesischen Landwacht“ begeistert von der Einrichtung eines „Büros für Namensänderungen“ berichtet, durch dessen Wirken Deutsche mit polnischem Namen „für immer den Netzen polnischer Agitation entzogen werden“. Der Artikel schloss: „Ein deutscher Mann muß deutschen Namen tragen.“ Demgegenüber gab die antisemitische „Deutsche Tageszeitung“ einer Firma, die Unterstützung bei Änderungen jüdischer Namen versprach, „sich mit einer Gesellschaft zu koalieren, die gut wirkende Mittel gegen Plattfüße, krumme Nasen und ähnliche Rassemerkmale hat, denn mit der Namensänderung allein wird doch nur halbe Arbeit geleistet“.

1928 delegierte der Justizminister die große Masse der Namensänderungsanträge – wie 1867 der König – diesmal allerdings an die Landgerichtspräsidenten. Allein die besonders sensiblen Bereiche (jüdische oder jüdisch klingende und ehemals adlige Namen) beanspruchte er für sich. Das gerade bei den Namen keine Ruhe eingekehrt war, zeigte der Fall „Isidor“. Seit seiner Ankunft als Gauleiter in Berlin inszenierte der NSDAP-Agitator Joseph Goebbels einen Namenfeldzug gegen den jüdischen Polizeivizepräsidenten Bernhard Weiß, einen engagierten und kämpferischen Demokraten, indem er ihm den Spottnamen „Isidor“ beilegte. Von 1927 bis 1932 klagte Weiß 16mal wegen dieser gezielten Namensvertauschung, und die Gerichte attestierten durchweg, dass das eine strafwürdige antisemitische Beleidigung sei. Dennoch wurde Weiß gerade durch diese Auseinandersetzungen immer mehr zum „Isidor“ umfunktioniert. Den Höhepunkt des Feldzugs bildete eine Auseinandersetzung im Reichstag. Einige Abgeordnete der NSDAP hatten einen ehemaligen Nationalsozialisten in der Reichstagskantine zusammengeschlagen. Als Bernhard Weiß auf Wunsch des Reichstagspräsidenten Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen ergriff, brachen die Nationalsozialisten in „Isidor!

Isidor!“-Rufe aus. Zu diesem Zeitpunkt hatte Goebbels den Kampf bereits gewonnen, denn Weiß verzichtete seit längerem auf Klagen gegen die Verunglimpfung.

7 Die Entwicklung seit 1933

Gegen Ende der Weimarer Republik verschlechterten sich die Verhältnisse wieder. Nach dem Papen-Streich 1932 gingen die Namenssachen unter dem Vorwande einer gebotenen Verwaltungsvereinfachung zurück ins Innenministerium. Damit neigte sich die Waage wieder zugunsten der polizeiorientierten Exekutive. Kurz nach der Machtübernahme erwog der Reichsinnenminister den Plan, die Namensänderungen der Juden rückgängig zu machen und forderte vom preußischen Justizminister eine komplette Aufstellung sämtlicher Fälle, in denen Juden seit 1919 ihre Namen geändert hätten. Die Aufstellung ergab, dass nur 807 Personen von einem jüdischen zu einem deutsch klingenden Namen gewechselt hätten, von denen der Referent etwa 20% als „arisch“ kalkulierte; worauf selbst der Reichsinnenminister zugestehen musste, dass „die Annahme eines auffallend großen Umfangs jüdischer Namensänderungen in den Nachkriegsjahren widerlegt“ sei. Deshalb lud er die preußischen Minister des Inneren und der Justiz zu einer Konferenz, auf der neben der Rückbenennung auch der Begriff „Judenname“ diskutiert werden sollte. Natürlich waren die Herren nicht geneigt, die jahrhundertealter Verschränkung jüdischer und deutsch-europäischer Geschichte anzuerkennen, die sich in der Namenwelt spiegelte. Bei dem Kampf um Vornamen hatte sich ja ergeben, dass eine Trennung gar nicht möglich sei, was der König 1841 anerkannt hatte. Dass aber auch im Areal der Familiennamen eine Durchmischung stattgefunden hatte, mochten die radikalnationalen und antisemitischen Kräfte seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht zugestehen. Sie bestärkten vielmehr bei sich und anderen den Glauben, dass es „jüdische“ Namen geben müsse. Diese Überzeugung, agitatorisch immer wieder unters Volk gebracht, malte alsbald im Kopf der meisten eine Kartographie – oft negativ besetzter – Namen, die als jüdisch galten, mochten sie sprachlich hebräischer oder deutscher Herkunft sein und auch noch so oft von alt-deutschen Familien getragen werden. Juden ohne einen jüdischen Namen und Deutsche ohne deutschen musste für derart fixierte Leute eine irritierende Erfahrung sein, da sie eben den verdrängten Zusammenhang belegte.

Zunächst wurde deshalb den „Personen arischer Abstammung“ mit „jüdischem Namen“ mit einem Runderlass vom 25. Juni 1934 die Namensänderung stark erleichtert, wobei die „Auffassung der Allgemeinheit“ – die eine lange Tradition in die Gehirne der Deutschen geschrieben hatte – zum Maßstab für jüdische Namen erklärt wurde. Am 5. Januar 1938 folgte das Gesetz über die „Änderung von Familiennamen und Vornamen“, das eine Zwangs(rück)änderung von unerwünschten jüdischen Namenswechslern vor dem 30. Januar 1933 erlaubte. Ab dem 1. Januar 1939 wurde jedem Juden ohne ausgeprägt jüdischen Vornamen zudem zwangsweise „Israel“ oder „Sara“ zudiktieren. Dazu veröffentlichte man eine Liste mit massiv fremdartig klingenden Namen, die künftig für Juden überhaupt noch zugelassen sein sollten. Mit Gewalt wurde also die eindeutige Kennzeichnung durchgesetzt, die die Antisemiten zuvor behauptet hatten. Am 15. September 1941 mussten alle Juden einen gelben Stern sichtbar an der Kleidung tragen, was ihre soziale Isolierung vervollständigte.

Nach der räumlichen Isolierung in Konzentrationslagern erübrigte sich ein Name als menschen-eigene Qualität ganz. Nummern, in die Haut gebrannt, ersetzen ihn.